

(A)

Die bereits eingelegte Revision des Mandanten Fernandus hat Aussicht auf Erfolg, wenn zweckmäßig zulässig unabhängig ist.

A. Sie müsste zulässig sein.

I. Die Revision des Mandanten Fernandus ist als Sprungrevision

gem. § 335 I S. 1 StPO statthaft. Denn gegen das erstinstanzliche Urteil gegen den Mandanten des Amtsgerichts Rostock wäre auch gem. § 312 StPO das Reinstellungsrecht der Berufung statthaft.

II. Der Mandant Fernandus ist auch gem. § 296 I StPO rechtsmittelbe-rechtig, denn er ist Beurlaubter.

Gem. § 297 StPO könnte der Verteidiger für ihn Revision einlegen. Der Mandant ist doch in Vertretung beurlaubt.

III. Die Revision müsste auch gem.

§ 341 StPO formell ordnungsgemäß eingelegt worden sein. Gem. § 341 StPO muss die Revision schriftlich ein-gelegt werden. Das Schriftformverfor-

(2)

was ist auch die Einlegung mittels
Telefax gewahrt, zumal - wie
vorliegen - das Originaldokument
von dem Verteidiger unterschrieben
worden ist.

Frau ist tätig, OS der Rechtsan-
walt Kloppenschupf am 29.11.2016
bereits für den Kunden Fernandez
Revision eingeleitet. Da die
tatsächl. beigedruckte Verteidigerin
Spring, sollte erst am 14.12.2016
auf Antrag auf Aufhebung der Beord-
nung, und RA Kloppenschupf am
10.12.2016 Antrag auf Beordnung,
der am 03.01.2017 positiv be-
schieden wurde. Als eine Gesamt-
würdigung der §§ 297, 143a III StPO wird
also deutlich, dass die Revisionsleh-
re, noch bevor ein anderer
Verteidiger beigedrukt wurde, zumal
RA Kloppenschupf die Revisionssetzung
eine ordnungsgemäße Verteidigerrolle
bezieht hat, ordnungsgemäß ist.
Denn der Verteidiger Kleunferm. § 297 StPO
Revision eingeleitet, wenn der Verteidiger-
vollmacht vor der Rechtsmittel einlegung
erhört wird. Sie kann dann auch

③

data später herausgegeben werden.

§ 143a III StPO verdeutlicht, dass ein Kitzlichwechsel kaum in der Revisionsinstanz möglich ist. Die Akten müssen dann spätestens binnen einer Woche bei dem Gericht gestellt werden. Dieser kann der Revisionsbegründungsfest festgestellt werden.

Folgt durch auch 24 Klappenbjer zur Bestellung als Pflichtverteidiger der Revision schriftlich per Telefax einlegen.

Daten nennen

IV. Die Einlegung sollte gen. § 341 StPO auch innerhalb der einwöchigen Einlegungsfrist ~~dem~~ nach Urteilsverkündung beim ^{gen. § 341 StPO} ~~in~~ ^{dem} ~~Revisionsgericht~~ ^{Revisionsgericht} ~~Prozess~~ ^{Prozess} geschehen.

V. Zu fragen ist, ob die Revisionsbegründungsfrist gen. § 345 I StPO zum Rechtsmittelpunkt noch am 10.2.2017 noch eingeliefert werden kann. Die hier gen. § 345 I StPO binnen eines Monats nach Zustellung Ablauf der Frist zur Einlegung der Revision

§ 43 StPO

zu erfolgen. Die Einlegensfrist gem. § 345 I StPO endete am 05.12.2016, sodass die Begründungsfrist gem. nach § 345 II StPO am 05.01.2017 endete.

Gem. § 345 II StPO beginnt die einwöchige Frist erst mit Zustellung des Urteils. Dem RA Th. Kloppenburger wurde das Urteil am 06.01.2017 zugestellt, sodass die Frist am 06.02.2017 abgelaufen wäre. Jedoch richte die Zustellung auch wirksam erfolgt sein. Gem. § 273 IV StPO darf das Urteil nicht zugestellt werden, bevor das Protokoll nicht fertiggestellt ist. Nach § 273 I StPO ist das Hauptverhandlungsprotokoll von dem Hilfskritischen und dem anwesenden Vikar beantragt die Geschäftsstelle zu unterschreiben. Die anwesende Justizangestellte Stefi Stumpf hat das Protokoll nicht unterschrieben, sondern durch die Vorsitzende Winkelmann. Folglich dürfte gem. § 273 IV StPO die Zustellung nicht erfolgen. Diese war unwirksam.

Just

Au in eine Verhandlung d. Vorstandsbeamtin wurde nicht verwirklicht
↳ keine Beweise

⑤

Daher kann der Rechtsmittelbegründung
für gen. § 345 StPO noch einget-
halten werden.

✓ VI. Ein etwaiger Rechtsmittelverzicht
oder eine Rücknahme gen.
§ 302 StPO liegt nicht vor.

Die Revision ist somit zulässig.

B. Die Revision müsste begrün-
det sein.

✓ Die Revision ist begründet, wenn
von Amts wegen zu prüfende
Verfahrens Voraussetzungen fehlen oder
das Urteil auf einer Verletzung
des Rechts beruht.

S. Rückseite

~~I. Eine von Amts wegen zu prüfende
Verfahrens Voraussetzung fehlt
nicht.~~

II. Das Urteil könnte jedoch gen.
§ 337 StPO auf einer Verletzung des
Rechts beruhen. Gen. § 337 II StPO

1. Der Strafrichter könnte sachlich
unzuständig sein, jedoch eine vom
Amts wegen zu prüfende Ver-
fahrensvoraussetzung fehlt. Der
Strafrichter verurteilt den Fran-
ditz unter anderem wegen
Beihilfe zum versuchten räuberischen
Erpressung. Nach §§ 253, 249 I,
21 StGB stellt dies ein
Verbrechen dar. Der Strafrichter
ist gem. § 256 VGG jedoch tech-
nisch für Verbrechen sachlich zu-
ständig. Nach § 68 StPO hat der
Richter in jeder Lage des Verfahrens
Seine sachliche Zuständigkeit zu
prüfen, so auch, nach dem hin-
reichenden Hinweis nach § 265 I
StPO ergibt und der Strafrichter
sich die Anklage hinaus dem Tat-
vermut um ein Verbrechen erweitert.
Jedoch betrifft sich die sachliche
Zuständigkeit nach den Feststellungen
unzuständig. ~~20 d. 11. etc. von Amts~~
~~nach § 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000~~
wäre zu prüfen Verfahrensvoraussetzung
fehlt. Einen Verbrechen vorwurf
lässt diese nicht (S. 6). Eine
Verfahrensvoraussetzung fehlt nicht.

Strafmilderung ist
irrelevant,
§ 12 w StGB

gut!

2. Des Weiteren bedürfte es
keiner Neuaufklärung i. S. d.
§ 266 StPO. Der Hinweis,
dass sich die Hauptverhandlung
auch auch auf eine Beihilfe
zum versuchten räuberischen
Erpressung bezieht, schließt.
Es handelt sich ~~um~~ noch
um dieselbe ~~prozessuale~~ Tat.
Die Forensikbeurteilung verknüpft die
Handlungen miteinander, § 264 StPO

(6)

ist das Gesetz verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet wurde. Eine ~~die~~ Begründung des Urteils auf der Gesetzesverletzung ist dann anzunehmen, wenn ~~die~~ die Entscheidung nicht ausgeschrieben ist, dass die Verletzung der Entscheidung des Gerichts anders ausgefallen wäre, wäre das Gesetz nicht verletzt. Ein Revisionsgrund wird bei der Verletzung der absoluten Revisionsgründe unanwendbar vermutet, § 338 S. 1 PO.

1. Es könnte ein absoluter Revisionsgrund vorliegen.

a) Es könnte der absolute Revisionsgrund ~~der~~ ~~fehlt~~ ~~Maßstab~~ ~~des~~ § 338 Nr. 4 S. 1 PO vorliegen. Danach ist dann gegeben, wenn das Gericht seine Zuständigkeit mit Urteil angenommen hat. Dies könnte ebenfalls der Fall sein, weil für den Rechtsnachfolger Beschuldigten der Jugendrichter zuständig gewesen wäre.

7

Einer Reihe der Beteiligten über die
Zukunft nach Gastpö bedarf es
nicht, sodass die Prätention aus-
scheidet.

Gen. § 108 II 2766 ist der Jugend-
richter auch zuständig, wenn die
Anwendung des allgemeinen Strafrechts
zu erwarten ist und nach § 25
des GG der Strafrichter zu ent-
scheiden hätte. Nach § 108 I
2766 iVm. kommt eine Überwei-
sung an den Strafrichter nicht in
Betracht, denn das Verfahren gegen
die anderen Angeklagten wurde
abgelehnt. Folglich ist weiterhin
der Jugendrichter auch für die
Kranwachsenden Fernando Ju-
thändig, auch wenn in der
Strafverfahren nicht unbedingt
Jugendstrafrecht Anwendung
finden muss.

Folglich ist, ob es ausreichend
ist, dass der Veritende Winkel-
keller laut Geschäftsverteilungsplan
für den Handel des Anwalts

8

Jugendrichter zuständig war, in der vorliegenden Sache aber als Strafrichter entschieden hat. Payer spricht, dass auch ein Strafrichter Jugendrecht anwenden kann, Payer spricht jedoch die eindeutige Anordnung des § 108 II StPO, wonach der Jugendrichter immer auch der Straftaten überwachende erfüllt. Des Weiteren spricht Payer, dass der Jugendrichter für überwachende bestimmte Verfahrensvorschriften nach § 109, 166 einzuhalten hat, die der Strafrichter nicht zu beachten hat.

Folglich liegt der absolute Revisionsgrund des § 338 Nr. 4 StPO vor.

⊕) Der absolute Revisionsgrund des § 338 Nr. 6 StPO liegt nicht vor. Denn erstens gibt es hier nicht für eine unzulässige Erweiterung der Öffentlichkeit und zweitens gibt es die Einschränkung der Öffentlichkeit gem. § 339 I 2 StPO

⑨

bei Vorfragen gegen Anwesenheit
nicht.

Diese ist nicht von
§ 338 Nr. 5 StPO erfasst

c) Der absolute Revisionsgrund des
§ 338 Nr. 5 StPO könnte vorliegen,
wenn eine die Anwesenheit des Fern-
die des Geklagten umschließt, nicht
Blattzeitschriften hat. Die jurisd.
Genussstiftung war während des
gesamten Verfahrens nicht anwe-
send. Gen. 7107, 38 766
IV, 766 nimmt ein Verstoß der
Jurisdiktionshilfe aus Verfahren
teil, obwohl darauf nicht nach
§ 38 VII 766 verjüngt wird.
Eine § 38 VII 766 entsprechende
Verjüngungsentscheidung liegt nicht vor.
Aus § 38 VII 766 wird jedoch
deutlich, dass die Anwesenheit
der Jurisdiktionshilfe nicht, zumindest
für § 338 Nr. 5 StPO ungeschicklich
ist. Sie führt nicht jedem
wie § 338 Nr. 5 StPO fehlenden
Personenkreis. Folglich liegt
der Revisionsgrund des § 338 Nr. 5
StPO nicht vor.

a) Es könnte jedoch der Revisionss-
grund der § 338 Nr. 8 StPO der
unzulässigen Verteidigungsbeschränkung
vorliegen, indem der Vorsitzende
den Antrag auf Anrechnung der
Hauptverhandlung der Verteidigung
ausgeklagt abgelehnt hat.

das ist m.E. nur ein
relativer Revisionsgrund

Unzulässige Beschränkung liegt nur
bei Verletzung einer besonderen Ver-
fahrensvorschrift vor. Indem der
Antrag nach einem Hinweis nach
§ 265 I StPO abgelehnt wurde,
könnte eine Verletzung nach § 265
III StPO in Betracht ~~kommen~~ kommen.
§ 265 III StPO beinhaltet einen
Rechtsanspruch auf Verfahrensausbeugung.
Dieser Antrag wurde abgelehnt.
Nach der Espr. ist eine wie hier
erfolgte Unterbrechung der Haupt-
verhandlung nicht anrechnungsfähig,
weshalb ist auf den Antrag
der Angeklagten die Hauptverhand-
lung nach § 228 StPO anzusetzen
und danach neu zu beginnen.
Folglich liegt ein Verfahrensverstöß
nach § 265 III StPO vor.

①
Diese Verstoß hat auch zu einer un-
zulässigen Beschränkung der Verteidigung
i. S. d. § 338 Nr. 8 StPO geführt.
Nur durch die Unterverlegung konnte
sich die Verteidigung auf die neuen
Verurteile nicht mehr einrichten.
⊕ Es ist nicht auszumachen,
denn die Behörde auch entschei-
dungsbefugten gewesen ist.
Die Beschränkung erfolgte ab dem
binnen der Fiktionsgrenze, wesentlichen
Punkt, denn jederzeit eine
Auswertung könnte für die
zukünftige Verteidigungswahl
entscheidend gewesen sein.
Sollte nicht doch der absolute
Rechtspunkt des § 338 Nr. 8
StPO vor.

2. Es könnten relative Verfahrens-
verletzungen vorliegen, auf denen
das Urteil beruht.

a) Der Vorsitzende könnte ggf. § 261
StPO i. V. m. §§ 136, 140 StPO,
Art. 6 ECHR verletzen hat, indem
er die Zeugen anrufe das Zeugen

(12)

Axel Krüger bewusste. Das wäre
der Fall, wenn diese Vorstufe
aufgrund eines Beweisverwehrens
unzulässig wäre.

sehr knapp

Die Beweisführung, das Zeug könnte
Kontaktsache sein, weil Verheim
vernahm, ohne dass ein Verdacht
abweisend gewesen ist. Aus einer
Gesamtüberprüfung der Vorwürfe der
§ 136^{AG3-III}, 140 StPO, Art. 6 ECHR
ergibt sich, dass gerade im Fall
der notwendigen Verdacht eine
Behauptung ohne dem notwendigen
Verdacht unzulässig ist.

Problematisch ist, ob daraus ein
Beweisverwehren erwächst.

Ja

Die Verdachtlosigkeit mit der Ver-
wertung widersprechen.

Nach der Abwägung sind
für die Verwertung zum einen das
Interesse der Öffentlichkeit an
einer effektiven Strafverfolgung und
zum anderen das Interesse

den Angekl. an Einkauf, ihrer
 Verfahrensrechte gegenwärtig
 wegen. Für ein Übermaß der
 Tötung, an der Unkenntnis
 und effektiver Strafbefugnis
 spricht, dass der POK
 Kräfte der Angekl. unter
 auf sein Anwaltswortrecht
 und sein Recht auf einen notw.
 die Verteidiger hingewiesen hat.
 Außerdem hat der Angekl.
 daraufhin eigenständig
 Angaben gemacht. Dem ist jedoch
 entgegenzusetzen, dass der POK
 Kräfte der Angekl., nachdem
 die notw. eine Notwendig Ver-
 tidigung nicht erreicht werden
 konnte, immer wieder Nachge-
 fragt hat, ob er nicht et-
 was zur Tat sagen wolle.
 Insbesondere, dass am folgenden
 Tag immer noch kein Verteidiger
 bestellt wurde und der POK
 Kräfte weiter fragte, spricht für
 ein Übermaß der Substanz
 der Angekl. Nach Auch
~~es~~ Folgendes der Schutzzweck

gut

Das § 236 I, 140 StPO, Art. 6
EZZK spricht für ein
Vorverfahren. Folglich liegt
noch alle dem ein Vorverfahren
vor.

Die Verurteilung durch den Vor-
sitzenden verstößt gegen § 261
StPO.

Das Urteil

Die ~~Der~~ Verurteilung besteht
auch auf dem Verfabrensstuf,
denn die Beweiskürdigung des
Urteils steht sich nicht anderen
auf die Aussage des POK
kriep und es ist nicht ange-
schrieben, dass der Vorsitzende
andere entscheiden hätte,
hätte er die Aussage nicht
verwertet.

Ist das wirklich so?

↳ sollte genauer
geprüft
werden → alle
Anzeichen überstimmt
ausgesetzt

250 StPO
Verfabrensnorm
nennen

b) Ein weiterer two Verfabrens-
fehler könnte in der Ver-
urteilung des Urteils sein die
Grundtat Verfolgt. Koff und
Dalkow liegen. Gem. 7299
I 1 StPO können aber Urkunden

(15)

zum Zweck der Beweiserhebung über
ihren Inhalt in der Haupt-
verhandlung verlesen werden.

Nach der Rspr. sind Urteile gegen
den Angekl. oder gegen Dritte, Gültig-
keit, in welchen Urteilen sie gegen
sind oder ob sie rechtskräftig
sind, verlesbar. Ferner ist
die Verkündung des Urteils nach § 269
I 1 StPO rechtskräftig.

bedeutet knapp

c) Auch der Vorhalt der Urteile
durch den Vorsitzenden an die
Zeugen Roff und Dalchow ist
zulässig. Der Vorhalt diente
allein zur Gedächtnisunterstützung.

3. Das Urteil könnte auf
sachlichen - rechtlichen Gesthe-
wahrungen beruhen.

a) Die Erhebung der Dunkelheits-
frage aufgrund von Dunkelheits-
mängeln ist aufgrund fehlender
Hinweise nicht zulässig.

D) Freilich ist, ob die Fest-
stellungen des Urteils eine Ver-
urteilung des Mandanten wegen
wittenschafterlicher Freiheits-
beraubung und gefährlicher Körper-
verletzung, § 239 I, 233 I,
229 Nr. 2, 4 StGB tragen.

Ich finde es schwierig, wie
die Täterschaft eine
Tatbeteiligung an einer
Tatbestand zu prüfen. H. E.
Sollte sie ein normales
Faktum schreiben.

aa) Dafür müsste der objektive
Täterschaftstatbestand aus dem
Feststellungen abgeleitet werden
können. Nach § 25 II StGB könnten
die genannten Vorfragen Roff und
Dollhow gemeinschaftlich gehandelt
haben wenn die Feststellungen.

Dafür ist zur Tatmehrheit ist.
§ 27 StGB abgefragt. Nach der
Rspr. sind Spurensachen für die
Täterschaft ein gesteigertes Grad
des Interesses am Tatbefolg, der
Umfang der Tatbeteiligung als ob-
jektive Täterschaft und der
Wille zur Täterschaft. Aus
den Feststellungen wird deutlich,
dass der Mandant keine der
Kriterien erfüllt. Ein Interesse
am Tatbefolg ergibt sich aus

(17)

den Feststellungen nicht. Der Geschädigte hat den Inhalt des Nebenbechers und Bier in der Wohnung des Rolff ~~besteht~~ verschüttet. Eine Intense an "Zusatz" durch den Fernanzen geht sich daraus nicht.

Auch lässt sich keine hinreichende Tatbeteiligung des Fernanzen aus den Feststellungen nachweisen.

Dieser ist laut den Feststellungen untätig und hat lediglich ein Mal Bier. Gegen den Geschädigten greift er nicht ein. Demzufolge lässt lassen der Feststellungen auch keinen Schluss auf den Willen des Fernanzen zur Herrschaft zu.

Folglich Schmidt nach den Feststellungen des Urteils eine unstattdes schuldliche Befehlswaise an.

welcher Delikt?

Die Feststellungen des Urteils tragen keine Teilhaftigkeit wegen §§ 239 I, 228 I, 229 I Nr. 2, 48 Abs. 1.

c) Die Feststellungen könnten eine

Verurteilung des Feinruders wegen
Beihilfe zur gefährlichen Körper-
verletzung gem. §§ 223I, 224I
Nr. 2, Nr. 4, 22I StGB trotz.

a) Eine vernünftige, rechtswidrige
Handlung der Gönnerin verfassung
Rolf und Dolbow liegt vor.

Weder die Motive noch auf
den Grad der Einwirkung, haben
sich die Tatbestand des § 223I
StGB verwirklicht.

Auch tragen die Feststellungen der
Handlung in Bezug auf § 224I Nr. 2,
4 StGB. Ein gefährliches Werkzeug
ist zum Beispiel ein einseitig
Eingeführtes, verstärktes Zellen-
schuttkappe, die der Dolbow
für Mütter gegen den Oberkörper
des Gönnerin verwendete. Außerdem
ist die von Rolf benutzte
Säbe als gefährliches Werkzeug
gem. § 224I Nr. 2 StGB zu qualifizieren.
Auch § 224I Nr. 4 StGB ist erfüllt,
den Rolf und Dolbow traten

gegenüber dem schwerhörigen spani-
schen am Tatort auf.

tb) Freilich ist jellou, ob die
Feststellungen eine Beihilfehandlung
der Fernandez § 271
StGB begründen. Er müsste
laut den Feststellungen dem Haupt-
täter Hilfe geleistet haben.

Keine Da laut den Feststellungen
der Fernandez nicht aktiv
eingriff, kann als Beihilfehandlung
lediglich das Bierholen in Betracht
kommen. Dieses spricht jedoch nicht
die Haupttat. Auch scheint
dies bezüglich der psychischen
Beihilfe aus. Diese erfolgt
beim als unterstützende Bestärkung
des Tatplans, Tatentschlusses
oder der Tat auszuführen.
Aber das Bierholen ist ~~aber~~
bringt noch nicht hinreichend
zum Ausdruck, dass der
Fernandez die Haupttat in ihrem
Handeln bestärken möchte.
Vielmehr bringt er ~~stark~~
mit dem Satz „den Firmen“

in Ruhe zu lassen" gerade
zum Ausdruck, der, erweist
die Haupttat nicht gut. ^{erweist}
Keine (psychische) Beihilfe ist
das bloße Dulden.
Folglich hat der Mandat
keine Beihilfe gesetzt.

Die Feststellungen tragen keine
Verurteilung wegen §§ 223I, 224
I Nr. 2, 4, 27I StGB.

Ich mag

d) Mangel: Beihilfehandlung
trage die Feststellungen des OLG,
keine Beihilfe zur Freiheitsberaubung
und zum verursachten Rücktritt
Espressung ~~Dressstat~~ § 239I, 255, 22, 23
I, 27I StGB.

e) Die Feststellungen könnten
eine Verurteilung des Festwache
wegen gleichzeitiger Körperverletzung,
bei Freiheitsberaubung und unzureichender
Täterkenntnis, Espressung ^{in Beihilfe} § 239,
224 II Nr. 2, 4, 225I, 255,
22, 27I, 13 StGB tragen.

Dußer misst dem Feind
der jedoch eine Garantenpflicht
gem. § 135 StGB ausbr. Haupt,
etwaiser Gewalttätigkeit
gegenüber dem Geschädigten durch
Feindes oder etwaiser liq-
uidationspflichten gegenüber dem
geschädigt wesen. Dalkow
und Polff hatte der Feindes
zur Tatzeit weder ~~ein~~
ein befristet - hoch als
Garantenpflicht inne.

Folglich hat sich der Mandant
nach der Feststellung nicht wegen
Unterschied Straftat gemacht!

f.) Jedem der Feindes
kann gegen die Täter der
geschädigt. Verfolgten tät unter-
nehmen, für die der Feststellung
die Straftat wegen unternehmen
Hilfsleistung gem. § 323c I StGB
bestehen.

an II. Da objektive Tatbestand
nicht erfüllt sein.

(1) Die Taten gegenüber gegenüber dem Feind. Stellen einen Verstoßfall gem. § 323c I StGB dar, dass dies nicht ein plötzlich einsetzender Freizug, sondern eine erhebliche Gefahr für den Körper des Geschädigten mit sich bringt, da.

(2) Der Feind hat davon Absicht, aktiv beizutreten.

(2) Die Taten einschließen nicht jedem auch zumutbar sein. Insbesondere muss dem Feind die Hilfeleistung ohne erhebliche eigene Gefährdung möglich sein. Nach der Feststellung ist zu befürchten, dass sich die Feind durch eigene Einschreiten in erhebliche eigene Gefahr bringen würde, dass die genannten Verpfändungen sind sehr gewalttätig und können auch nicht auf Zerstörung des Feindes.

wird sich Vertreter

(23)

Das objektive Tatbestand ist
nicht erfüllt.

Folglich der Mordent nach
den Fortkellungsstufen.

4. Freilich ist, ob der Vorstand
dadurch, dass er die Anwendung
von Jugendstrafrecht abspricht
hat, einen Rechtsfehler be-
gangen hat. Gem. § 105/76 GG
ist Jugendrecht anzuwenden,
wenn eine typische Jugendver-
fehlung vorliegt oder das Ge-
wärtigkeit der Täterpersönlichkeit
ergibt, dass er einem Jugendlichen
gleichwert. Nach der Urteilspraxis
liegt keine typische Jugendverfehlung
vor. Auch begründet der Richter
die Entscheidung der Nichtanwen-
dung von Jugendrecht als richtig.
Er liegt nachvollziehbar dar,
dass der Lebenslauf und die Persön-
lichkeit des Täters nicht den
Schluss zulassen, dass er
noch einem Jugendlichen gleichzu-

(29)

Stehen ist. Folglich liegt kein
Sachlich-rechtlicher Rechtsfehler
darin, dass das Gericht für
Einkaufsverkaufrecht angewendet
hat. Dies hat auch im Urteil
auch keine andere Bedeutung
überhaupt.

Zweckmäßigkeitserwägungen

- I. Aufgrund des Vorliegens von
absoluten und relativen Revisions-
gründen ist Revision zu erheben.
- II. Die Beordnung des Rechts-
anwalts Kloppenberger ist be-
reits erfolgt. Deshalb ist
folgendes nichts mehr zu bean-
tragen.
- III. Die Revisionsbegründung ist
gem. § 345 I StPO binnen eines
Monats nach hochwertiger ordnungs-
gemäßer Zustellung eingereicht.
- IV. Zu erwähnen ist, zu beantragen,

einen Antrag nach § 354 I StPO zu stellen und einen Freispruch in der Revisionsinstanz zu beantragen. Dies kommt aber nur dann in Betracht, wenn die bisherigen Feststellungen vollständig und fehlerfrei sind. Das sind sie aber nicht (s.o.). Ein Antrag nach § 354 II StPO kommt nicht in Betracht.

gut

V. Das Urteil ist gem. § 354 II b) StPO an das zuständige Gericht und dort eine andere Sache zurückzuverweisen. Wegen der ~~Vermeidung~~ Vermeidung des Verdachts des Betrugs zu verurteilen rüch- rime Exponat ist an das Jugend ~~Gericht~~ ^{Gericht} zurück zu verweisen nicht

Hinweis
auf § 215 II
StPO



Anh.

Das Urteil des Amtsgerichts Rostock vom 28.11.2016, Az.: 32 Cs 293/16 ist mit den Feststellungen aufzuheben und zu neuer Entscheidung an den Jugend- ~~Schlichtungsstelle~~ ^{Schlichtungsstelle} des Amtsgerichts Rostock

26

Rostock zurückzuführen.

~~_____~~
068-StR II

Votum

Verfasser beginnt das Gutachten mit der Prüfung der Zulässigkeit der Revision des Verurteilten Fernandez. Das einzig angelegte Problem, die Einhaltung der Revisionsbegründungsfrist, wird zutreffend gelöst. Verfasser erkennt, dass das Urteil aufgrund der fehlenden Unterschrift der Urkundsbeamtin auf dem Protokoll nicht wirksam zugestellt werden konnte und somit die Frist zur Revisionsbegründung zum Bearbeitungszeitpunkt noch eingehalten werden kann. Der Hinweis auf § 345 Abs. 2 StPO fehlt.

In der Begründetheit beginnt Verfasser mit der Prüfung von Amts wegen zu prüfender Verfahrenshindernisse und erkennt, dass der Strafrichter zuständig war, da die Feststellungen den Verbrechensvorwurf nicht tragen. Ebenso vermögen die Ausführungen zur Nachtragsanklage nach § 266 StPO zu überzeugen. Bei den absoluten Revisionsgründen erkennt Verfasser die vorrangige Zuständigkeit des Jugendgerichts. Hier hätte noch argumentiert werden können, dass RiAG Winkelmann auch nicht als Jugendrichter auftrat, wie sich eindeutig aus den Formulierungen im Protokoll ergibt. Verfasser erkennt, dass die Hauptverhandlung aufgrund des Verbrechensvorwurfs nach § 265 Abs. 3 StPO hätte ausgesetzt werden müssen, wobei es sich hierbei meines Erachtens nur um einen relativen Revisionsgrund handelt. Sodann prüft Verfasser einen Verstoß gegen § 261 StPO durch Verwertung der Aussage des POK Krüger. Die Ausführungen gelingen, lediglich bei der Frage des Beruhens wird dieses pauschal angenommen. Hier hätten Sie meines Erachtens argumentieren müssen, denn im Ergebnis hat POK Krüger die gleichen Angaben wie der Angeklagte und die weiteren Zeugen gemacht, sodass das Gericht auch ohne diesen seine Überzeugung hätte gewinnen können und das Urteil auf diesem Fehler wohl nicht beruht. Dass in der Verlesung der Urteile kein Verfahrensfehler liegt, wird mit knapper Begründung zu Recht angenommen. Ausführungen zur fehlenden Beteiligung der Jugendgerichtshilfe fehlen.

In der Sachrüge erkennt Verfasser die wesentlichen im Sachverhalt Probleme und kommt zu vertretbaren Ergebnissen. Meines Erachtens ist es vorzugswürdig, von Beginn an gutachterlich zu prüfen, die Prüfung der Mittäterschaft des F im luftleeren Raum überzeugt nicht. Zweckmäßigkeitserwägungen und Antrag gelingen.

Die vorliegende Bearbeitung wird mit 13 Punkten bewertet.

Padon, 31.07.2021

Padon